

Merkblatt

zur Anzeige nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG)

1. Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn das Gaststättengewerbe nur für kurze Zeit (ggf. auch nur an einem Tag) betrieben werden soll.
2. **Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes abgegeben werden.** Für die Anzeige ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage zum NGastG zu verwenden.
3. Über die Anzeige informiert die Gemeinde verschiedene Stellen:

Landkreis Gifhorn (Bauaufsicht, Umweltamt/Immissionsschutz, Jugendamt/Jugend- schutz und Veteri- näramt/Lebensmittelüberwachung), Hauptzollamt Braunschweig (Bekämpfung der Schwarzarbeit) und Finanzamt Gifhorn.

Diese Stellen werden nach den für ihren Bereich geltenden Vorschriften tätig werden. Es wird daher emp- fohlen, rechtzeitig vor Betriebsbeginn Kontakt insbesondere mit der Lebensmittelüberwachung des Land- kreises Gifhorn aufzunehmen.

4. Gemäß § 7 NGastG ist vorgeschrieben:
 - Wer im Gaststättengewerbe alkoholische Getränke anbietet, hat auch alkoholfreie Getränke zum Ver- zehr an Ort und Stelle anzubieten.
 - Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist zu einem geringeren Preis anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk (hochgerechneter Preis für einen Liter).
5. Im Gaststättengewerbe ist gemäß § 9 NGastG verboten:
 - Branntwein oder branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,
 - alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen abzugeben,
 - die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen,
 - bei Nichtbestellung von Getränken für Speisen höhere Preise zu verlangen,
 - die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen,
 - bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen oder
 - von den Gästen für die Benutzung der Toiletten ein Entgelt zu verlangen.